

# Amtliche Bekanntmachung des Landrats

## Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Kerspenhausen, Landkreis Hersfeld

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1164), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeit nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 169) und § 29 Abs. 1 der Hess. Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld durch Beschluß vom 28. September 1967 mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als höhere Naturschutzbehörde vom 9. Mai 1967 folgendes verordnet.

### § 1

Die bewachsene Talmulde etwa 500 m südlich von der Ortslage Kerspenhausen (Landkreis Hersfeld) entfernt mit der Gewannbezeichnung „An der Wolfsgrube“ wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

- (1) Der Landschaftsteil hat eine Länge von ca. 550 m und eine durchschnittliche Breite von 40 m. Die Gesamtgröße beträgt rund 2,1 Hektar.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt:
  - a) das gesamte Grundstück Gemarkung Kerspenhausen, Flur 5, Flurstück 87,
  - b) das durch Nutzungsartengrenze auf der Katasterkarte Gemarkung Kerspenhausen Nr. 43 (Kreis Hersfeld) eingetragene westliche Teilstück des Grundstücks Flur 5, Flurstück 59/1,
  - c) das durch Nutzungsartengrenze auf der Katasterkarte Gemarkung Kerspenhausen-Nr. 43 (Kreis Hersfeld) eingetragene nördliche Teilstück des Grundstücks Flur 5, Flurstück 62.
- (3) Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches der Landschaftsschutzverordnung ist das Gebiet in einer Katasterkarte im Maßstab 1:1500 der Flur 5, Gemarkung Kerspenhausen Nr. 43, mit roter Umrandung eingetragen. Die Karte ist bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld, als untere Naturschutzbehörde in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12, Zimmer 218, niedergelegt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Regierungspräsident in Kassel als höhere Naturschutzbehörde.

### § 3

- (1) Es ist verboten, innerhalb des in § 2 beschriebenen Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  - a) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
  - b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen;
  - c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
  - d) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen;
  - e) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch die gemäß § 66 der Hess. Bauordnung vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I 171) mit Durchführungsverordnung vom 12. 11. 1963 (GVBl. I S. 157), geändert durch Verordnung vom 30. 9. 1966 (GVBl. I S. 305) in Verbindung mit der „Ersten Verordnung über ~~Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht~~“ vom 20. 10. 1960 (GVBl. S. 217) in der Fassung der Verordnung vom 30. 12. 1960 (GVBl. 1961 S. 8) genehmigungs- und anzeigefreie Maßnahmen betreffen;
  - f) die Errichtung von Freileitungen und der damit zusammenhängenden Anlagen;
  - g) das Abstellen von Wohnwagen sowie das Zelten nach Maßgabe der „Polizeiverordnung über das Zelten“ vom 8. 7. 1966 (GVBl. I S. 256) und das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen.

### § 4

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1964 (GVBl. S. 211) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170), die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie solche Maßnahmen, die der Sicherung der Wasserversorgung, der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau dienen, bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

### § 5

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag, insbesondere, wenn überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, vom Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

### § 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und nach den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

### § 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in der „Hersfelder Zeitung“ in Kraft.

Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld durch Beschluß vom 28. September 1967 mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als höhere Naturschutzbehörde vom 9. Mai 1967 folgendes verordnet.

§ 1

Die bewachsene Talmulde etwa 500 m südlich von der Ortslage Kerspenhausen (Landkreis Hersfeld) entfernt mit der Gewannbezeichnung „An der Wolfsgrube“ wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Der Landschaftsteil hat eine Länge von ca. 550 m und eine durchschnittliche Breite von 40 m. Die Gesamtgröße beträgt rund 2,1 Hektar.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt:
  - a) das gesamte Grundstück Gemarkung Kerspenhausen, Flur 5, Flurstück 87,
  - b) das durch Nutzungsartengrenze auf der Katasterkarte Gemarkung Kerspenhausen Nr. 43 (Kreis Hersfeld) eingetragene westliche Teilstück des Grundstücks Flur 5, Flurstück 59/1,
  - c) das durch Nutzungsartengrenze auf der Katasterkarte Gemarkung Kerspenhausen Nr. 43 (Kreis Hersfeld) eingetragene nördliche Teilstück des Grundstücks Flur 5, Flurstück 62.
- (3) Zur Verdeutlichung des Geltungsbereiches der Landschaftsschutzverordnung ist das Gebiet in einer Katasterkarte im Maßstab 1:1500 der Flur 5, Gemarkung Kerspenhausen Nr. 43, mit roter Umrandung eingetragen. Die Karte ist bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld als untere Naturschutzbehörde in Bad Hersfeld, Friedloser Straße 12, Zimmer 218, niedergelegt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Regierungspräsident in Kassel als höhere Naturschutzbehörde.

§ 3

- (1) Es ist verboten, innerhalb des in § 2 beschriebenen Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  - a) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;
  - b) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen;
  - c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
  - d) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen;
  - e) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch die gemäß § 65 der Hess. Bauordnung vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I 171) mit Durchführungsverordnung vom 12. 11. 1963 (GVBl. I S. 187), geändert durch Verordnung vom 30. 9. 1966 (GVBl. I S. 305) in Verbindung mit der ~~Ersten Verordnung über~~ ~~Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht~~ vom 20. 10. 1960 (GVBl. S. 217) in der Fassung der Verordnung vom 30. 12. 1960 (GVBl. 1961 S. 8) genehmigungs- und anzeigefreie Maßnahmen betreffen;
  - f) die Errichtung von Freileitungen und der damit zusammenhängenden Anlagen;
  - g) das Abstellen von Wohnwagen sowie das Zelten nach Maßgabe der „Polizeiverordnung über das Zelten“ vom 8. 7. 1966 (GVBl. I S. 256) und das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen.

§ 4

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1964 (GVBl. S. 211) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170), die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie solche Maßnahmen, die der Sicherung der Wasserversorgung, der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau dienen, bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag, insbesondere, wenn überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, vom Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und nach den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in der „Hersfelder Zeitung“ in Kraft.

Bad Hersfeld, den 9. November 1967

Der Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld  
als untere Naturschutzbehörde  
gez. Z e r b e, Landrat